

# Bekanntmachung

## Räum- und Streupflicht der Grundstückseigentümer

Die Gemeinde Halle weist auf die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle hin, in der unter §3 ausgesagt ist, dass

- Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m an Werktagen in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr freizuhalten.
- Ist ein ausreichender Gehweg nicht vorhanden, so ist mit Ausnahme von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten
- Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- Bei **Glätte** sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs
  - a) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
  - b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichender breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,

mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist, und zwar in der im Abs. 1 angegebenen Zeit.

- Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von vorhandenem Eis zu befreien.

Der Bürgermeister  
gez. Munzel